

Der Pfrontener „Voraus“

Unter den fast 5000 Briefprotokollen des Amtmannamtes Pfronten¹ erscheint der Begriff „Voraus“ in rund 110 Dokumenten – ein Hinweis, dass der Voraus im althergekommenen Brauchtum eine wichtige Rolle einnahm. Eine genaue Definition des Begriffs ist in den hiesigen Akten nicht zu finden. Darüber etwas aufzuschreiben war für die Pfrontener damals auch nicht wichtig, weil jeder wusste, worum es sich dabei handelte. So müssen wir mühsam aus den vorhandenen Quellen eruieren, was hier unter einem „Voraus“ genau zu verstehen ist.

Der Voraus hängt eng mit dem Begriff „Erbe“ zusammen und er bezeichnet immer einen Passus, dass jemand im Falle seines Ablebens einem Begünstigtem etwas zukommen lassen will, bevor das allgemeine Erbe gleichmäßig verteilt wird.²

In Pfronten, aber nicht nur hier, wurde bei einer Eheschließung zwischen Vater- und Muttergut unterschieden, d. h. zwischen den Vermögenswerten, die der Hochzeiter mit in die Ehe brachte und denen seiner Braut. Das war ein alter deutscher Rechtsgrundsatz, wonach „was des Weibes, dem Weibe, was des Mannes, dem Manne gehören soll“.³

Kinder aus dieser Ehe waren „zweibindig“.⁴ Solche Nachkommen hatten einen Anspruch auf das Heiratsgut vom leiblichen Vater und der leiblichen Mutter. Wenn nun ein Elternteil verstarb und der überlebende Partner sich wieder verheirateten wollte, musste sicher gestellt werden, dass die Kinder der ersten Ehe auch tatsächlich etwas von dem Heiratsgut ihres verstorbenen Vaters resp. Mutter erhielten. Das alte „Fürstlich Kemptische Recht“ vor 1803, das dem Brauchtum in Pfronten wohl sehr ähnlich war, drückt das in Juristendeutsch so aus: *Da der Voraus als Entschädigung der zu befürchtenden Minderung des Erbtheils der erstehelichen Kinder bei künftiger Minderung ausgesetzt wird: so ist er auch kein Gegenstand des gemeinschaftlichen Vermögens...*⁵

Der Voraus als Anspruch auf das Heiratsgut

In den vielen Protokollen, in denen ein Voraus vereinbart wurde, waren es demnach in der Mehrzahl Kinder, denen ein Voraus zugesprochen wurde. Das soll folgendes Dokument⁶ verdeutlichen. Am 8.01.1759 hatte der Sebastian Zweng von Dorf 378 die Steinacherin Maria Anna Berchtold geheiratet und zog zu ihr nach Hausnummer 307 in Steinach. Am 1.11.1770 starb sie bei der Geburt ihres 10. Kindes, einem Mädchen. Da war sein älterer Bruder Michael gerade mal ein bisschen mehr als ein Jahr alt. Zu seiner Versorgung und seiner vier noch lebenden Geschwister war der Witwer genötigt, noch einmal zu heiraten. Das geschah dann auch nur fünf Monate nach dem Tod der Berchtoldin. Die zweite Frau war die noch

¹ StAA, Amtmannamt Pfronten Nr. 249 -259, bisher ausgewertet die Protokolle von 1724 – 1744 und 1764 – 1792. Die Protokolle zwischen 1745 und 1763 sind anscheinend verloren gegangen.

² s. Riepl Reinhard, Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich: „Der Voraus ist ein Erbanteil aufgrund von Vorrechten.“

³ Michael von Weber, *Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreiches Bayern* 1841, Bd. 4 S.150

⁴ Kinder aus einer zweiten Ehe waren nur „einbindig“, weil sie im Gegensatz zu ihren Halbgeschwistern nur einen Elternteil gemeinsam hatten.

⁵ Michael von Weber, *Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreiches Bayern* 1841, Bd. 4 S.1041

⁶ AP 1771.253.1

ledige Maria Schneider⁷. Leider kennen wir nicht ihr Geburtsdatum, weil ihr Vor- und Familienname sehr häufig vorkommt. Aber sie muss in einem gebärfähigen Alter gewesen sein, denn es wären vielleicht noch Nachkommen zu erwarten gewesen. Diesem Umstand trug man bei dem Ehevertrag Rechnung, indem für die vorhandenen fünf Kinder ein Voraus vereinbart wurde. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass auch die eventuell noch kommenden Kinder einen Voraus erhalten sollten und zwar „aus dem Vermögen ihrer leiblichen Mutter“ Maria Schneider.

Auch aus dem Ehevertrag⁸ des Witwers Johann Peter Eberle⁹ in Halden 172 mit der Witwe Maria Betz von Halden 165 geht hervor, dass ein Voraus die Weitergabe eines Heiratsgutes an leibliche Nachkommen ist, auch wenn er in diesem Fall gar nicht ausbezahlt wurde. Eberle und seine neue Frau brachten nämlich beide ein Anwesen mit in die Ehe und außerdem zusammen sechs Kinder. Wegen ihnen wurde vereinbart, dass sie keinen „mütterlichen Voraus“ erhalten sollten, sondern dass allen Kindern ein gleiches Erbe zustehe.

Es war in Pfronten vor etwa 1800 auch ein Rechtsgrundsatz, dass immer zunächst der jüngste Sohn das Recht auf das elterliche Anwesen hatte¹⁰, während seine Geschwister zu ihrer Versorgung abgefunden wurden. Auch für diese Zahlung wird oft der Begriff Voraus verwendet.¹¹

Als am 13.01.1770 der Joseph Günther von Kappel 22 mit Anna Doser einen Ehekontrakt schloss, wurde in das Protokoll Folgendes aufgenommen: *...im fall aber Kinder vorhanden, und überlebender theill ad 2^{da} vota¹² zu schreiten gewillet, so sollen Kindern Erster Ehe der Voraus nach Erkantnus des Vermögens gemacht werden.* Günther übernahm nach der Eheschließung die Heimat seiner Braut in Berg 187 und bekam mit ihr vier Kinder, wovon das erste jung starb. Auch dem Günther war nur ein kurzes Leben beschieden. Er segnete bereits am 26.04.1776 fern der Heimat im pfälzischen Schwetzingen das Zeitliche, wo er möglicherweise am dortigen Schloss als Handwerker gearbeitet hatte. Als Günther starb, war seine zweite Frau gerade im 5. Monat schwanger. Um wieder einen Mann im Haus zu haben, ehelichte sie bereits am 14.10.1776 den Anton Huber von Otten in der Pfarrei Seeg. Bei diesem Ehevertrag ist dann – wie schon 1770 protokolliert – tatsächlich ein Voraus für die vorhandenen Kinder festgelegt worden. Anna Doser starb am 28.03.1815, ihr (zweiter) Mann hochbetagt erst am 6.02.1829. Aus dieser Ehe gingen keine Kinder hervor, weshalb das Anwesen an ein Kind aus erster Ehe seiner Frau fiel. Das war die älteste Tochter Theresia Günther, die nach Pfarrecht den Vorzug bekam, weil sie keinen Bruder hatte.

Sogar ein Vorfahre konnte Kindern noch einen Voraus zukommen lassen. Als der Alpherbe Johann Zweng¹³ in Steinach 338 nach dem Tod seiner ersten Frau Maria Barbara Geisenhof sich 1777 wieder zu verhebelichen gedachte, wurde protokolliert¹⁴, dass den vier Halbwaisen das von ihrem „Ähne“ herrührende Vermögen als Voraus zustehe. Dieser Großvater war Anton Geisenhof¹⁵, der Vater der Maria Barbara. Es

⁷ † 4.10.1783

⁸ AP 1785.761.1

⁹ † 26.02.1826

¹⁰ Vergleiche Rund um den Falkenstein Bd. 4, S. 89

¹¹ z.B. auch AP 1769.031.1, 1770.039.1 und 1778.603.1

¹² Gemeint ist eine zweite Ehe.

¹³ † 26.02.1826

¹⁴ AP 1777.575.1

¹⁵ † 23.09.1797

ist in diesem Fall ziemlich eindeutig, dass der Voraus ein mütterliches Heirats- bzw. Erbgut war.¹⁶

Es war in Pfronten die Regel, dass Kinder aus einer zweiten Ehe eines Anwesensbesitzers bei der Übergabe den Vorzug vor den Kindern der ersten Ehe hatten. Wenn aber aus der zweiten Ehe keine Kinder hervorgingen, dann fiel das Recht wieder an die Kinder der ersten Ehe zurück, so wie eben beschrieben. In diesem Fall war es notwendig, dass die Stiefmutter eine ausreichende Versorgung für das Alter hatte.

Dafür hat auch der schon erwähnte Sebastian Zweng vorgesorgt. Er hat nämlich für seine zweite Frau einen Voraus protokollieren lassen. Die Maria Schneider sollte als Witwe (ohne leibliche Nachkommen!) das Recht auf eine freie Wohnung im Anwesen haben und als Voraus den gleichen Anteil am Erbe erhalten wie jedes ihrer Stiefkinder, einen so genannten „Kindsteil“. So kam es dann auch, denn aus Zwengs zweiter Ehe gingen keine weiteren Kinder mehr hervor. Weil in dem Ehekontrakt kein Rückfall¹⁷ vereinbart worden war und weil Zweng und seine zweite Frau sich gegenseitig beerben wollten, fiel das gesamte Erbe - das des Vaters und die Heiratsgüter seiner beiden Frauen - an den Übernehmer des Anwesens, den schon erwähnten Michael Zweng, und an seine noch lebenden Geschwister.

Interessant ist auch die Hausgeschichte von Kreuzegg 109. Das Anwesen gehörte um 1700 dem Michael Clas, der es seiner Tochter Maria für ihre Ehe mit dem Gregor Suiter¹⁸ übergeben hat. Nach ihrem Tod heiratete der noch zweimal, zuerst 1745 die Katharina Geisenhof und dann 1761 die Maria Kohlhund. Leider wissen wir nicht, wie viel Letztere mit in die Ehe brachte.¹⁹ Wenn das Heiratsgut beträchtlich war, dann ist es verständlich, dass Suiter seiner dritten Braut im Ehevertrag im Fall seines Ablebens „Haus, Hof und alle Gerätschaften“ zum Voraus überlassen hat.²⁰ Dann wäre dieser Voraus ein Ausgleich für ihr Heiratsgut gewesen. Damals war der Gregor²¹ aber schon fast 56 Jahre alt und es bestand die Gefahr, dass seine Braut früh Witwe werden könnte. Falls dies der Grund für den Voraus war, dann wäre es eine Vorsorge des Suiter für seine Witwe gewesen. Die Briefprotokolle sind damals vom Amtmann verfasst worden und nicht von einem Notar. Sie sind deshalb nicht immer präzise und nicht juristisch haltbar formuliert.

In den beiden letzten Fällen ist ein Voraus für eine Ehefrau bzw. Witwe vereinbart worden. Es kommt aber auch vor, dass eine Ehefrau für den Fall ihres Ablebens ihrem Mann Geld aus ihrem Heiratsgut überlassen hat.

Als 1737 der Witwer Joseph Laminet die ledige Apollonia Furtenbach heiratete, wurde protokolliert, dass er von ihrem Heiratsgut in Höhe von 200 fl die Hälfte als Voraus bekommen sollte, falls seine Frau – mit oder ohne leibliche Nachkommen – vor ihm sterben sollte.²² Es kam aber nicht dazu, weil sie nach ihrem Mann erst 1770 das Zeitliche gesegnet hat. Wann Joseph Laminet nicht mehr unter den Lebenden

¹⁶ AP 1736.142.1, 1735.130.2 und 1736.153.2

¹⁷ Der Rückfall eines Teils vom Heiratsgut an die Familie des Verstorbenen konnte vereinbart werden, für den Fall, dass ein Ehepartner ohne leibliche Erben mit Tod abging.

¹⁸ * 17.11.1705 † 22.06.1774

¹⁹ Von 1745 bis 1763 sind keine Briefprotokolle erhalten.

²⁰ AP 1772.430.1

²¹ † 22.06.1774

²² AP 1737.187.2

war, ist nicht verzeichnet. Die Laminets waren Fuhrleute. Vielleicht ist er in der Fremde gestorben, ohne dass sein Tod hier bekannt geworden wäre.

Der Voraus als Geschenk

Dass das Recht auf einen Voraus seine Begründung im väterlichen oder mütterlichen Heiratsgut hat, wird nur in wenigen Briefprotokollen explizit erwähnt. Oft wird der Begriff auch dafür verwendet, dass es sich um eine Zuwendung vor der Auszahlung des eigentlichen Erbes handelt. Es entsteht der Eindruck, dass der ursprüngliche Sinn des Voraus schon im 18. Jahrhundert nicht mehr im Kern beachtet wurde.

In den folgenden Briefprotokollen kann der Voraus bestimmt nicht mit einem Heiratsgut in Verbindung stehen, weil der Empfänger keinen Anspruch darauf haben konnte. Es war dann sozusagen ein Geschenk für erwiesene Wohltaten.

Das treffendste Beispiel bietet der Witwer Johann Georg Nigg in Dorf 398, als er 1785 für den Fall seines Ablebens seiner Magd 50 fl zum Voraus vermachte.²³ Sie war zwar seine Nichte, aber das Geschenk war sicherlich für ihre treuen Dienste gedacht. Hoffentlich hat die Frau die Auszahlung noch erlebt, denn Nigg starb erst 1816 im Alter von 86 Jahren.²⁴

Ganz anders liegt der Fall, von dem wir beim Ehevertrag des Ignaz Stick in Rehbichel 98 erfahren. Ausnahmslos konnte sich jemand nur verhehelichen, wenn einem der Brautleute ein Anwesen mit Pfarr- und Gemeinderecht übergeben worden war. Der Vater von Ignaz, Michael Stick, wollte aber noch die „Meisterschaft“ über sein großes Anwesen behalten. Er ließ deshalb protokollieren²⁵, dass er die jungen Eheleute zur Probe als „Knecht und Magd“ bei sich aufnehmen wolle.

Nun war der Ignaz der jüngste (noch nicht verheiratete) Sohn und hatte als solcher das Recht auf die Heimat. Wenn er aber seinen Anspruch nicht wahrnehmen würde, dann ließ ihm der Vater für das entgangene Heimatrecht als Voraus 100 fl zuschreiben sowie 500 fl, mit denen (und mit seinem Erbe) er sich ein neues Anwesen kaufen könnte. Aber dazu kam es nicht, weil der Vater und die Jungen anscheinend gut auskamen und der Ignaz auf dem Hof blieb. Stick starb am und der Pfarrer vermerkt dabei: "Ein Muster eines christl. Hausvaters - als er starb, lag sein Weib, mit der er 30 Jahre in friedlicher Ehe gelebt hatte, samt dem Sohn tödtlich krank darnieder."

Auch bei der Übergabe²⁶ des Bierbrauers Anton Brecheler²⁷ in Berg 177 (Engel) an seinen Sohn Franz Anton wurde eine besondere Zuwendung ausgemacht und zwar an die Schwester des Übernehmers, Rosalia Brecheler. Sie war nämlich zum Zeitpunkt der Übergabe noch minderjährig und erhielt außer dem Erbe noch einen Voraus in Höhe von 100 fl.

Voraus als Geldleistung

²³ AP 1785.855.1

²⁴ Voraus wegen treuer Dienste auch AP 1775.268.1

²⁵ AP 1785.727.1

²⁶ AP 1785.813.1

²⁷ † 12.08.1785 Er starb elf Tage nach der Übergabe!

Man muss unterscheiden zwischen den Heiratsgütern von Mann und Frau und dem, was beide während ihrer Ehe dazugewonnen²⁸ haben. Inwieweit dieser Zugewinn beim Voraus eine Rolle spielte, ist aus den Protokollen nie zu ersehen. Bei den oben genannten Fällen bestand der Voraus immer in einer Geldleistung, aber die Höhe wird nicht genau abgerechnet. Im 18. Jahrhundert wird es in den allermeisten Fällen so gewesen sein wie bei dem Joseph Günther, wo der Voraus *nach Erkantnus des Vermögens* ausbezahlt werden sollte. So war es auch in der Praxis, wenn bei einem begüterten Bauern schon mal 200 fl²⁹ verzeichnet sind, während der Voraus bei einem Kleinhäusler nur 10 fl betrug. Fälle, wo sich der Voraus in diesem Rahmen bewegt, sind sehr häufig.³⁰

Als der verwitwete Mesner Michael Suiter³¹ sich 1742 noch einmal verheiratete³², ließ er für seine beiden Kinder aus der vorhergehenden Ehe 120 fl als Voraus zuschreiben und auch seine zweite Frau Maria Anna Schwarzenbach³³ sollte einen Voraus in Höhe von 50 fl erhalten.

Voraus als Sachwert

Zum Voraus konnte aber nicht nur eine Geldsumme vereinbart werden.³⁴ So hat 1735 die Witwe Maria Anastasia Schneider in Weißbach 58, bevor sie sich wieder verheiratete, den drei Mädchen ihres verstorbenen Mannes Sebastian Doser³⁵ einen sehr respektablen Voraus zuschreiben lassen.³⁶ Sie sollten insgesamt 21 Metzensaat bekommen, 9 im Baltratsösch, 8 auf der „Hellen“ [Höll] und 4 in der Winterbaind und dazu noch jede 30 fl in bar. Mit diesem Voraus (und dem noch zu erwartenden Erbe?) konnten sie auf jeden Fall einen Hochzeiter finden.

Nur einmal kommt es vor, dass eine Kuh zum Voraus protokolliert³⁷ wird und zwar 1727 von der Witwe des Andreas Weber³⁸ von Berg 192 („Villa Goldonkel“).

Wie unterschiedlich der Begriff Voraus aufgefasst werden konnte, zeigt das Übergabeprotokoll³⁹ des Bierbrauers Ignaz Suiter⁴⁰ in Dorf 381. Er hat nämlich einen Voraus für sich selbst von der Übergabe ausgenommen. Der bestand in Gegenständen des Haushalts und zwar u. a. in drei Kannen zu einer Maß, drei Krügen, drei glasierten Tellern, einer kupfernen Flasche, einer kupfernen Pfanne und zwei eisernen Pfannen. Diese Gegenstände können nicht als Teil eines Heiratsgutes angesehen werden.

Anders verhält es sich bei Möbeln, die besonders bei Frauen zu einer „standesgemäßen Ausfertigung“ (Aussteuer) zählten, auf dem Brautwagen mitgeführt wurden und damit zum Heiratsgut gehörten.

²⁸ oder durch Misswirtschaft verloren haben

²⁹ AP 1742.197.1

³⁰ AP 1735.130.2; 1735.131.2; 1736.165.1; 1737.175.1; 1737.208.2; 1738.276.1; 1738.278.2; 1738.280.2; 1739.020.1; 1739.054.3; 1740.083.1; 1741.153.2; 1741.184.1; 1742.195.1; 1742.195.1; 1742.197.1; 1742.198.2; 1742.205.1; 1743.242.1; 1744.280.2 (nur bis 1744 aufgelistet)

³¹ † 23.09.1780

³² AP 1742.195.1

³³ † 28.05.1782

³⁴ auch AP 1726.092.1 und 1737.175.1

³⁵ † 19.12.1734

³⁶ AP 1735.131.2

³⁷ AP 1727.015.1

³⁸ † 12.06.1727

³⁹ AP 1738.263.2

⁴⁰ † 27.02.1754

Solche Mobilien erscheinen als Voraus recht oft in den Protokollen, z. B. beim Ehevertrag⁴¹ des Witwers Jakob Zobel⁴² in Meilingen 240. Da sollten den beiden Mädchen aus erster Ehe *ein druchen und schrein so von dero Mueter seel. und dessen anfrau⁴³ herrieren zu gehören*. Eine Truhe und ein Schrein waren damals der Aufbewahrungsort für die persönliche Habe einer Person.

Zu den Mobilien, die einem Mädchen als Voraus zugedacht waren, zählten auch Bettstätten. Als sich 1774 der Witwer Johann Rehle⁴⁴ in Dorf 374 wieder verheiratete, vermachte⁴⁵ er seiner Tochter Maria Anna zum Voraus eine „aufgerichtete Bettstatt“. Das war nicht nur das Bettgestell sondern auch die Matratze, die Bettdecke samt Kissen und die Überzüge.

Noch häufiger erhielten Mädchen aus einer früheren Ehe des Vaters die Kleider ihrer verstorbenen Mutter zum Voraus⁴⁶, so z. B. die beiden Mädchen des Witwers Joseph Guggemos⁴⁷ in Steinach 287, der 1775 noch eine weitere Ehe eingehen wollte. Den noch sehr jungen Mädchen, der Maria Walburga⁴⁸ und der Maria⁴⁹ wurden dabei als Voraus das Leib- und Bettgewand der Mutter zugeschrieben. Das waren die Unterwäsche und die Nachtkleider der Verstorbenen.

Erwähnt werden auch Halskleider.⁵⁰ Dabei handelt es sich um bis zum Hals geschlossene Kleidungsstücke. Diese Gewänder der Mutter hat der Witwer Johann Lotter⁵¹ in Ösch 266 bei seiner Wiederverheiratung seinen drei und vier Jahre alten Töchtern zuprotokollieren lassen.⁵²

Ihr „gutes schwarzes Kleid“ samt zwei Betten, zwei Kissen und einem Polster hat auch die verwitwete Maria Theresia Schwarzenbach⁵³ in Ried 202 ihrer Nichte Anna Maria Schwarzenbach zu einem Voraus überlassen.⁵⁴ Die Anna Maria war die Tochter des Sebastian Schwarzenbach, dem Bruder der Witwe, der in diesem Vertrag ihr Anwesen in Ried erhalten hat.

Bei Männern kommen Möbel, Bettstätten und Kleider als Voraus nur selten vor, Dafür aber sollten sie dreimal ausdrücklich das Handwerkszeug des Vaters erhalten.⁵⁵

Falls der Anton Waibel⁵⁶ vor seiner dritten Frau ableben würde, sollte sein Sohn aus erster Ehe außer 100 fl auch sein Werkzeug erhalten.⁵⁷ Weil Anton Waibel das Schreinerhandwerk ausübte, waren das wohl u. a. Hobel und Schnitzmesser. Aber der Sohn Ignaz wurde ein Maler und starb ledig im Alter von nur 21 Jahren.

⁴¹ AP 1731.198.2, ähnlich auch AP 1727.015.1, 1731.198.2, 1738.280.2, 1742.205.1, 1773.494.1, 1774.167.1, 1784.626.1 sowie 1773.494.1, 1777.575.1 (mütterlicher Kasten)

⁴² † 4.09.1750

⁴³ Ahnfrau (Großmutter)

⁴⁴ † 23.03.1808

⁴⁵ AP 1774.167.1

⁴⁶ AP 1775.179.1, auch AP 1738.280.2, 1742.195.1, 1773.494.1

⁴⁷ † 6.05.1798

⁴⁸ * 26.02.1772

⁴⁹ * 8.08.1773

⁵⁰ AP 1729.077.2 und 1781.018.1

⁵¹ † (?).01.1739

⁵² AP 1737.208.2

⁵³ † 25.04.1785

⁵⁴ AP 1781.018.1

⁵⁵ AP 1731.198.2, 1770.039.1 und 1775.179.1

⁵⁶ † 16.05.1784

⁵⁷ AP 1770.039.1

Termin für die Auszahlung des Voraus

Es bleibt noch die Frage, wann ein Voraus zur Aushändigung kam. Bei der Hochzeit des schon genannten Anton Huber von Otten wurde vereinbart⁵⁸, dass die 100 fl an seine Stieftöchter mit dem Erreichen des 15. Lebensjahr zwar nicht ausbezahlt, aber doch landesüblich verzinst werden müssen.

Allgemeiner wurde so ein Passus gehalten, als sich 1743 der Witwer Johann Hotter⁵⁹ in Meilingen 250 wieder verheiratete.⁶⁰ Da heißt es, dass der Voraus verzinst werden müsse, wenn die Tochter nicht mehr bei Vater oder Stiefmutter sei.

Ein bestimmtes Alter, frühestens aber 15 Jahre, wurde angesetzt, damit ein Kind in den Genuss des Voraus kam. Bei den drei Kindern des bereits zweimal verwitweten Joseph Guggemos⁶¹ in Dorf 365 wurde festgelegt⁶², dass der Voraus nach 15 Jahren verzinst werden muss. Da wären die Maria Walburga 18, die Maria 17 und der Johann Martin 16 Jahre alt gewesen.

Sehr detailliert hat 1738 der Witwer Anton Schneider⁶³ in Meilingen 253 einen Voraus in Höhe von 150 fl für seine Kinder "ausgesteckt"⁶⁴. Solange sie bei ihm "in Muß und Brot sind", müssen sie mit der notwendigen Kleidung versehen werden und deshalb muss das Geld noch nicht verzinst werden. Sobald eines "sein Stück Brot selbst sucht oder verdient", sind die Zinsen fällig. Sollte ein Kind sterben, wird es von den anderen beerbt.

Das Erreichen des 18. Lebensjahres eines Kindes war für den Johann Stattmiller⁶⁵ in Ösch 272 ausschlaggebend für die Verzinsung des Voraus.⁶⁶ Anscheinend war das in Pfronten damals das Alter, in dem ein junger Mensch volljährig wurde. Geschrieben steht das aber nirgends.

Mädchen waren bei ihrer Verhehlung bisweilen gerade 18 Jahre alt geworden, Männer haben sich meist erst später verheiratet. Es ist nicht klar, ob das mit der Volljährigkeit zusammenhängt. Auf jeden Fall war eine Eheschließung auch ein Termin für die Auszahlung eines Voraus. Das hat beispielsweise der Witwer Johann Lotter⁶⁷ in Ösch 266 für seine beiden Töchter Maria Anna und Maria Anastasia so festgelegt.⁶⁸ Aber die beiden waren 1737 erst drei und vier Jahre alt.

Noch ein Briefprotokoll ist interessant.⁶⁹ Der Witwer Johann Rehle⁷⁰ in Dorf 374 ließ dort aufnehmen, dass der Voraus für seine beiden Kinder schon nach seinem Ableben verzinst werden muss. Offenbar wollte er dadurch verhindern, dass die Verpflichtung zum Voraus nicht in Vergessenheit geriet, wenn er selbst nicht mehr da war.

Bertold Pölcher

Anmerkung: Alle im Artikel erwähnten Briefprotokolle sind auf der Homepage des Heimatvereins ausführlicher als regestenartiger Text nachzulesen:

⁵⁸ AP 1776.393.1

⁵⁹ † 27.07.1778 (nicht 1770!)

⁶⁰ AP 1743.249a.1

⁶¹ † 17.03.1792

⁶² AP 1775.179.1

⁶³ † 1.06.1778

⁶⁴ AP 1738.271.1

⁶⁵ † 14.02.1832 (der älteste Mann in der Gemeinde)

⁶⁶ AP 1784.663.1

⁶⁷ † ?.01.1739

⁶⁸ AP 1737.208.2 (und 1737.218.1)

⁶⁹ AP 1774.167.1

⁷⁰ † 23.03.1808

<http://heimatverein-pfronten.de/geschichte/quellen/briefprotokolle>